

Christoph Wiesner  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Augsburg  
Strafjustizzentrum  
Gögginger Str. 101  
86199 Augsburg

**Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht  
und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin**  
Nur per E-Mail: [kathrin.schreiber@bundestag.de](mailto:kathrin.schreiber@bundestag.de)

Augsburg, den 09.02.2016

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften (BT-Drucksache 18/7244)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum o. g. Gesetzesentwurf nehme ich im Vorfeld meiner geplanten Anhörung am 15.02.2016 schriftlich wie folgt Stellung:

Ich bin Vorsitzender der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Augsburg, die für den dortigen Bezirk auch zuständig ist für sämtliche Sicherungsverfahren nach § 413 StPO. Entsprechend den mit diesem Zuständigkeitsbereich verbundenen, in den vergangenen Jahren gesammelten praktischen Erfahrungen beschränke ich meine schriftliche Stellungnahme auf die mit dem Entwurf beabsichtigten Änderungen im Anordnungsverfahren der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus als den Betroffenen außerordentlich belastende Maßnahme auch jetzt nur angeordnet werden, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht, dass der Täter infolge seines fortdauernden Zustandes in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, die schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen lassen und daher grundsätzlich zumindest dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sein müssen.

Dennoch ist zumindest nach meinen Erfahrungen immer noch zu beobachten, dass aus einer diffusen Angst heraus, ein psychisch kranker Straftäter könne gewissermaßen stets eine potentielle Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, allzu schnell zumindest ein Antrag auf die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB gestellt wird, um sich im Fall des Falles nicht dem Vorwurf auszusetzen, im Vorfeld einer drohenden Straftat untätig geblieben zu sein.

Ich begrüße es daher, dass der Gesetzesentwurf die bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung aufgreift und durch eine Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stärker als bislang im Gesetz selbst abbildet.

Für besonders begrüßenswert halte ich es dabei, dass hierzu auch weiter nicht beabsichtigt ist, dies etwa durch eine Katalogisierung von möglichen Anlasstaten für eine Unterbringung nach § 63 StGB erreichen zu wollen, sondern dass grundsätzlich auch zukünftig per se geringfügige Anlasstaten eine Unterbringung rechtfertigen können, wenn die hierfür zu begründenden besonderen Voraussetzungen insoweit erfüllt sind.

Eine Beschränkung des Kreises der Anlasstaten, wie etwa auf Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe oberhalb von drei Jahren bedroht sind, hielte ich für nicht sachgerecht.

Eine solche Beschränkung der Anlasstaten hätte zur Folge, dass beispielsweise Sachbeschädigungen (Höchststrafe zwei Jahre) oder Bedrohungen (Höchststrafe ein Jahr) nicht mehr als Anlasstaten für eine Unterbringung nach § 63 StGB dienen könnten.

Dass dies zu, dem Schutz der Allgemeinheit abträglichen Konsequenzen führen kann, belegen zwei bei meiner Strafkammer anhängig gewesene Fälle:

In dem einen Fall wurde dem Beschuldigten zur Last gelegt, auf Grund einer seit Jahren bestehenden paranoiden Schizophrenie in zahlreichen Fällen Sachbeschädigungen unter anderem an diversen im öffentlichen Verkehrsraum sowie im Verkaufsraum eines Autohauses abgestellten Kraftfahrzeugen mittels einer 60 Zentimeter langen und 1,2 Kilogramm schweren Spaltaxt begangen zu haben.

Im Rahmen der Begutachtung des schuldunfähigen, bislang nicht durch Aggressionsdelikte gegen Personen aufgefallenen Beschuldigten kristallisierte sich heraus, dass dieser Stimmen hörte, die ihn auch bereits zur Tötung seiner Eltern aufgefordert hatten, er aber in der Tatnacht diese Aufforderungen lieber an Gegenständen, als an seiner Familie umsetzen wollte. Der psychiatrische Sachverständige kam nach ausführlicher Exploration in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass nicht nur den Anlasstaten ähnliche Taten künftig hoch wahrscheinlich seien, sondern auch eine hohe konkrete Wahrscheinlichkeit für Taten gegen Leib und Leben anderer bestehe, sofern der Beschuldigte unbehandelt bliebe.

Im zweiten Fall lagen dem Beschuldigten unter anderem mehrfache Bedrohungen gegenüber seiner von ihm geschiedenen Ehefrau zur Last, indem er diese mit dem Tode bedroht hatte.

Die Exploration des Beschuldigten, der in der Vergangenheit u. a. wegen eines politisch motivierten Auftragsmordes straffällig geworden war, hatte auch hier ergeben, dass die ihm zur Last gelegten Taten Folge einer im Tatzeitraum wieder exazerbierten paranoiden Schizophrenie waren und dass mit dem Grad einer höheren Wahrscheinlichkeit im unbehandelten Zustand von dem Beschuldigten über die Anlasstaten hinaus auch Handlungen gegen Leib oder Leben anderer Personen drohten.

Diese beiden Fälle veranschaulichen meines Erachtens hinreichend deutlich, dass eine katalogisierende Beschränkung der Anlasstaten auf vermeintlich schwerwiegendere Straftaten kein taugliches Mittel im Rahmen einer Reform des § 63 StGB darstellen könnte.

Sinngemäß gilt dies auch hinsichtlich einer Beschränkung auf der Prognoseseite. Auch hier bestünde die Gefahr, dass beispielsweise Fälle von Serientaten für sich genommener Bagatelldelikte, die aber in ihrer Gesamtheit eine schwere Störung des Rechtsfriedens begründen können, nicht mehr Anlass für die Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB sein könnten.

Demzufolge halte ich die Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen im Gesetzesentwurf zur Verfolgung des Ziels einer stärkeren, wenngleich maßvollen Beschränkung der Maßregelanordnung auf gravierendere Fälle für vorzugswürdig gegenüber einem Gesetzeskonzept mit einem abschließenden Katalog von Anlass- und/oder zu erwartenden rechtswidrigen Straftaten.

Kritisch am vorgelegten Entwurf der Neuregelung von § 63 Satz 1 StGB sehe ich aus der Sicht der Praxis jedoch die abschließende Formulierung hinsichtlich derjenigen Straftaten, bei deren Erwartung eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden kann.

Insoweit hielte ich es für die praktische Handhabung sachgerechter, die Anforderungen an solche prognostisch zu erwartenden Straftaten eines psychisch kranken Täters zwar, wie im Entwurf vorgesehen, zu konkretisieren, aber gleichzeitig zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nur um einen anzulegenden Maßstab des Gesetzgebers handelt, nicht jedoch um ein abschließendes Werturteil hinsichtlich der Erheblichkeit drohender Straftaten.

So wird zwar in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass auch Betäubungsmitteldelikte oder Taten nach dem Waffengesetz ebenfalls Taten sein können, durch die Opfer seelisch oder körperlich erheblich gefährdet werden. Dies versteht sich, zumindest für den Bereich der Waffendelikte, jedoch nicht von selbst aus dem opferbezogenen Wortlaut des Entwurfes. Ich hätte jedenfalls starke Bedenken, bei zu erwartenden gravierenden Verstößen nach dem Waffenrecht die potentielle Gefährdung der Bürgerinnen und Bürger unter den „Opferbegriff“ des § 63 Satz 1 StGB (E) zu subsumieren.

Fraglich erscheint mir auch, ob beispielsweise die Zerstörung oder Beschädigung unersetzlicher Kulturgüter ohne Aggression gegen Personen noch als Anlass für eine Unterbringung nach § 63 StGB dienen könnte, zumal wenn der rein materielle

Schaden nicht die Grenze der Erheblichkeit überschritte, der ideelle Schaden jedoch unvergleichlich hoch sein könnte.

So war bei meiner Kammer ein Sicherungsverfahren anhängig, bei dem ein Beschuldigter im Zustand einer schizophrenen Psychose mehrere sakrale Kunstwerke im Augsburger Dom durch Steinwürfe beschädigte bzw. zerstörte, um von Gott hierdurch Antworten auf seine existentiellen Fragen zu bekommen. Darunter waren auch spätgotische Buntglasfenster, die zwar durch Ersatz der beschädigten Glasteile faktisch wiederhergestellt werden konnten, deren kunsthistorischer Wert nach sachverständiger Ansicht jedoch unwiederbringlich und dauerhaft zerstört wurde. Hinsichtlich der psychiatrischen Prognose drohten derartige Taten in unbehandeltem Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder, eine Steigerung hin zu Aggressionsdelikten gegen Personen war jedoch nicht festzustellen.

Die Kammer hat die Anlassdelikte als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 Abs. 1 StGB subsumiert und sich trotz der Wertung des Gesetzgebers (Höchstmaß der Freiheitsstrafe: drei Jahre) für eine Unterbringung des Beschuldigten nach § 63 StGB entschieden. Maßgebend hierbei war, dass bei der Beschädigung oder Zerstörung kunsthistorisch einmaliger Sakralgegenstände im Gegensatz zur Beschädigung austauschbarer Gegenstände der angerichtete materielle Schaden, der noch dazu im Einzelfall schwer zu beziffern sein kann, nicht allein maßgebend sein darf. Vielmehr wird erst der ideelle Schaden in solchen Fällen zu einer schweren Störung des Rechtsfriedens führen. Insoweit bestehen durchaus Parallelen zu nicht wiedergutzumachenden Angriffen auf die körperliche oder seelische Integrität eines Opfers.

Insgesamt ist zu sehen, dass zwar in der Gesetzesbegründung zahlreiche Varianten angesprochen werden, in denen eine Unterbringung nach einzelfallbezogener Prüfung nach wie vor in Betracht kommen kann, wie etwa bei einer Vielzahl weniger schwerer Taten mit erheblichem Gesamtschaden, oder beim Zusammentreffen von wirtschaftlichen Schäden und seelischem Schaden. Gleichwohl halte ich aus der Sicht der Praxis die bloße Erwähnung derartiger Beispielfälle im Rahmen der Gesetzesbegründung nicht für ausreichend.

Eine „Öffnungsklausel“ wie vorgeschlagen würde dagegen für mehr Sicherheit bei den Rechtsanwendern sorgen, ohne das eigentliche Ziel des Gesetzes aus den Augen zu verlieren.

Die Anfügung des Satzes 2 –neu- halte ich dagegen für entbehrlich. Wie eingangs ausgeführt, halte ich es zwar für notwendig, dass die Unterbringung auch bei Bagatelldelikten nicht per se ausgeschlossen ist, in diesem Fall aber eine besonders sorgfältige, tatsachenorientierte Begründung unter Beachtung des in § 62 StGB bereits verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich ist.

Dies muss jedoch bereits jetzt in der Praxis so gehandhabt werden, soll ein Urteil höchstrichterlicher Überprüfung standhalten.

Im Übrigen muss auch jetzt schon bei jeder Unterbringung - und nicht nur im Falle von Unterbringungen nach Bagatellanlassaten deren Notwendigkeit anhand einer

sorgfältigen Gesamtwürdigung von Täter und Tat erfolgen unter Berücksichtigung aller in Frage kommender maßgeblicher Umstände.

Wenn der Entwurf bei dieser Ausgangslage von besonderen Umständen bei der Anordnung nach Bagateltaten spricht, sehe ich die Gefahr, dass dies dahin missverstanden werden könnte, dass besondere Umstände, sprich eine besonders sorgfältige Prüfung, nur in derartigen Fällen vorgenommen zu werden braucht.

Ich sehe deshalb in der Hinzufügung von Satz 2 neu keinen entscheidenden Mehrwert gegenüber der bestehenden Handhabung bei der Anordnung von Unterbringungen nach § 63 StGB, sondern eher die Gefahr einer Fehldeutung in der Praxis.

Zusammengefasst stehe ich dem vorgelegten Entwurf einer Neuregelung des § 63 StGB, von den beiden von mir dargelegten Kritikpunkten abgesehen, positiv gegenüber.

gez.  
Christoph Wiesner  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht